

Beschlussvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: 1456/2018			
Erwerb von Geschäftsanteilen an der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	12.09.2018	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	25.09.2018	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	25.09.2018	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, die Verhandlung zur Übernahme von maximal 10 % der Geschäftsanteile an der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH mit der Stadt Quakenbrück zu führen. Der Kaufpreis für den Erwerb der Geschäftsanteile an der ABE GmbH soll gemäß § 11 Ziffer 3 Satz 1 des Gesellschaftervertrages aus dem anteiligen Eigenkapital der Stadt Quakenbrück ermittelt werden. Die Verwaltung wird ermächtigt, einen entsprechenden Kaufvertrag abzuschließen. Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt 2019 bereitzustellen.

1. Finanzielle Auswirkungen

- Ja
 Nein

I. Gesamtkosten der Maßnahme: Kann noch nicht beziffert werden

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: 0 €

Betroffener Haushaltsbereich

- Ergebnishaushalt Finanzhaushalt/Investitionsprogramm

Produktnummer/Projektnummer

Bezeichnung:

- Die erforderlichen Mittel sind im Haushaltsjahr 2019 zur Verfügung zu stellen.
 Den erforderlichen Mitteln stehen Einzahlungen/Erlöse zur Deckung gegenüber in Höhe von €
 Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen außer-/überplanmäßig bereitgestellt werden (Ausführungen zur Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

III. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung:

- Der Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen.
- Die Gesamtkosten beziehen sich auf 2019.
- Es entstehen jährliche Folgekosten in Höhe von €
- Durch die Maßnahme werden jährliche Erträge erwartet in Höhe von €.

2. Beteiligte Stellen:

Erster Samtgemeinderat
Samtgemeindebürgermeister

Sachverhalt:

Die Stadt Quakenbrück hat mit Schreiben vom 30.05.2018 den Gesellschaftsvertrag der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH (ABE) zum Ende des Geschäftsjahres 2018 fristgerecht gekündigt. Gemäß § 11 des Gesellschaftsvertrages hat sie dem Kündigungsschreiben, das an alle Gesellschafter gesandt wurde, ein notarielles Angebot zur Übernahme des Stammanteils beigefügt.

Im § 11 des Gesellschaftsvertrages ist die Verfügung über Geschäftsanteile der Gesellschafter wie folgt geregelt:

1. Der Gesellschaftsvertrag kann von jedem Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn ihr ein notarielles Angebot zur Übernahme des Stammanteils zu den Abfindungsregelungen dieses Vertrages zugunsten der übrigen Gesellschafter, der Gesellschaft bzw. einem oder mehreren von Ihr zu benennenden Dritten beigefügt ist.
2. Mit Zugang der Kündigungserklärung ruhen die Gesellschafterrechte mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts, kommunalrechtliche Vorschriften werden hiervon nicht berührt. Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils an der Gesellschaft bedarf der vorherigen Zustimmung der satzungsgemäßen Mitglieder der Gesellschafterversammlung.
3. Der ausscheidende Gesellschafter hat dabei mindestens Anspruch auf ein Entgelt für seinen Geschäftsanteil, der sich nach dem Nennbetrag seiner Stammeinlage bemisst zuzüglich der anteiligen Rücklagen und eines etwaigen Bilanzgewinns, abzüglich eines etwaigen Bilanzverlustes. Bei Vorlage eines Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Unternehmensbewertungen zum tatsächlichen Verkehrswert des Geschäftsanteils kann der ausscheidende Gesellschafter als Kaufpreis auch den gutachterlich festgestellten Verkehrswert verlangen.
4. Die Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer Anteile zur Übernahme des jeweiligen Geschäftsanteils berechtigt. Übt ein Gesellschafter ein Recht zur Übernahme des Geschäftsanteils nicht aus, so wächst dieses Recht den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Anteile zu. Im Nachrang dazu ist die Gesellschaft zum Erwerb eigener Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 33 GmbHG befugt.

5. Eine teilweise Übernahme des Stammanteils durch einzelne Gesellschafter, die Gesellschaft oder Dritte ist zulässig, wenn alle Erklärungen zusammen den Stammanteil des ausscheidenden Gesellschafters insgesamt erfassen.
6. Erfolgt innerhalb der in dieser Bestimmung gesetzten Frist keine wirksame Übernahme des Stammanteils des ausscheidungswilligen Gesellschafters, gilt die Gesellschaft als zum Zeitpunkt des Stichtages des Ausscheidens als aufgelöst. Die Gesellschaft ist dann zu liquidieren.

Die Stadt Bersenbrück und die Gemeinde Ankum haben sich zwar noch nicht abschließend geäußert, ob sie weitere Geschäftsanteile erwerben möchten, wobei aber davon auszugehen ist, dass beide Kommunen entsprechende Beschlüsse zur Übernahme der Geschäftsanteile fassen werden. Daher ergibt sich voraussichtlich die folgende Berechnung zur Übernahme der Geschäftsanteile der Stadt Quakenbrück:

Verteilung der Anteile ABE der Stadt Quakenbrück

Bisherige Anteile am Stammkapital von 150.000 €

Kommune	Stammkapital	Anteil
Ankum	69.000 €	46%
Samtgemeinde	51.000 €	34%
Bersenbrück	15.000 €	10%
Quakenbrück	15.000 €	10%
	150.000 €	100%

Ermittlung des möglichen zusätzlichen Anteils:

Kommune	Stammkapital	Anteil	Aufteilung der 10 % Quakenbrück	Aufteilung gerundet
Ankum	69.000 €	51,11%	5,11%	5%
Samtgemeinde	51.000 €	37,78%	3,78%	4%
Bersenbrück	15.000 €	11,11%	1,11%	1%
	135.000 €	100,00%	10,00%	10%

Neue Anteile nach Übernahme:

Kommune	Bisheriger Anteil	Neuer Anteil	Stammkapital
Ankum	46,00%	51,00%	76.500 €
Samtgemeinde	34,00%	38,00%	57.000 €
Bersenbrück	10,00%	11,00%	16.500 €
Quakenbrück	10,00%	0,00%	0 €
	100,00%	100,00%	150.000 €

Die ABE hat für die Weiterentwicklung des ÖPNV im Nordkreis und für künftige Mobilitätsangebote eine strategisch wichtige Bedeutung und kann als Instrument zum Ausbau des ÖPNV genutzt werden. Hinzu kommt, dass der ABE mit der vorgesehenen touristischen Nutzung des Bahnhofs eine wichtige Rolle bei der Schaffung attraktiver Angebote für Tagesgäste, Touristen und die heimische Bevölkerung zukommt. Im Bereich der Wirtschaftsförderung und vor dem Hintergrund der steigenden Belastung mit Schwerlastverkehr auf den Bundesstraßen in der

Samtgemeinde ist es ein strategisches Ziel, den Güterverkehr auf die Schiene zu verlagern. Auch hier bietet die ABE weitere Potentiale, die über einen wesentlichen Gesellschaftereinfluss besser entwickelt werden können. Die wirtschaftliche Situation der ABE ist positiv, sodass mit dem Anteilserwerb keine zusätzlichen Risiken auf die Samtgemeinde zukommen.

Der Kaufpreis für die Übernahme der Anteile ermittelt sich gemäß § 11 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages aus dem eingezahlten Stammkapital des ausscheidenden Gesellschafters (hier 15.000 €) sowie einem entsprechenden Anteil an den Rücklagen der Gesellschaft unter Berücksichtigung eines Bilanzgewinns oder Bilanzverlustes. Aufgrund eines zu erwartenden ungünstigeren Ergebnisses ist es nicht zu erwarten, dass die Stadt Quakenbrück auf der Erstellung eines Wertgutachtens besteht. In der Bilanz 2017 belief sich die Rücklage zum 31.12.17 auf 520.525,69 € und der Jahresüberschuss auf 13.856,38 €. Ausgehend von diesen Werten hätte sich der folgende Kaufpreis ergeben:

Bezeichnung	Gesamtwerte	10 % Anteil
Stammkapital	150.000,00 €	15.000,00 €
Rücklage	520.525,69 €	52.052,57 €
Jahresüberschuss	13.856,38 €	1.385,64 €
Kaufpreis		68.438,21 €

Vom vorgenannten Kaufpreis hätte sich für die Samtgemeinde aus der vorgenannten Berechnung der neuen Beteiligungsverhältnisse ein Anteil von 38 %, somit 26.006,52 € ergeben.

Mit der Aufteilung der Gesellschaftsanteile erreicht die Gemeinde Ankum eine Mehrheit von 51 % und kann damit viele Entscheidungen mehrheitlich entscheiden (z.B. Wirtschaftsplan, Geschäftsführer, Gewinnverwendung). Bei strukturellen Entscheidungen (z.B. Verkauf, Auflösung, Änderung Gesellschaftsvertrag) ist jedoch eine Mehrheit von 75 % erforderlich.

Die Ermittlung des Kaufpreises kann aber erst mit dem Jahresabschluss 2018 erfolgen, da erst dann die Werte der Rücklage und eines Bilanzgewinns oder eines Verlustes feststehen. Insofern sollten die Verhandlungen mit der Stadt Quakenbrück und den übrigen Beteiligten schon jetzt dahingehend geführt werden, dass der Kaufpreis entsprechen der drei Werte dann ermittelt und in 2019 gezahlt wird. Die Verwaltung sollte hierzu entsprechend ermächtigt werden.

Sollten die Gemeinde Ankum und/oder die Stadt Bersenbrück kein Interesse an der Übernahme weiterer Geschäftsanteile haben, sollte die Samtgemeinde entsprechend mehr Geschäftsanteile an der ABE erwerben, also maximal 10 %.

gez. Dr. Baier
Samtgemeindebürgermeister

gez. Güttler
Erster Samtgemeinderat

